



Reglement Videoüberwachung Wasserversorgung

vom 8. Juni 2020

Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe,
gestützt auf Art. 10 Datenschutzverordnung (DSV) vom 25. Mai
2011¹ und in Anwendung von Art. 9 DSV,
verfügt:

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von Ge- Gebäuden und Anlagen der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ). Geltungs-
bereich

Art. 2 Die Videoüberwachung nach diesem Reglement be- zweckt:
zweckt:

- a. den Schutz von Personen;
- b. den Schutz von Gebäuden und Anlagen der WVZ;
- c. die Sicherstellung von Beweismitteln zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen.

B. Besonderer Teil

Art. 3 ¹ Im Anhang werden die überwachten Bereiche, die Art Umfang und Art der Videoüberwachung und die Betriebszeiten bezeichnet.

² Die Videoüberwachung erfolgt ohne Ton.

³ Die Qualität der Videoüberwachung wird so gewählt, dass Personen und Fahrzeuge identifiziert werden können.

⁴ Jede Videoüberwachung kann in Echtzeit in der Steuerzentrale des Grundwasserwerks Hardhof aufgeschaltet werden.

⁵ Im Falle von unerlaubten Zutritten oder Zutrittsversuchen wird die Videoaufzeichnung ausgelöst. Eine manuelle Aufzeichnung ist nicht möglich.

Art. 4 Auf die Videoüberwachung wird in den überwachten Be- Kennzeichnung
reichen mit Piktogrammen hingewiesen.

¹ AS 236.100

Verantwortung	Art. 5 Für die Videoüberwachung auf den Werkarealen der WVZ ist die Direktorin oder der Direktor der WVZ verantwortlich.
Einsichtnahme	Art. 6 ¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. ² Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 beantragt die oder der Betriebsleitende bei der Direktorin oder dem Direktor der WVZ schriftlich die Einsichtnahme und allfällige vorläufige Sicherung der Aufzeichnungen. Der Antrag beinhaltet den konkreten Anlass für die Einsichtnahme und den überwachten Bereich. ³ Nach dem schriftlichen Entscheid der Direktorin oder des Direktors der WVZ erfolgt die Einsichtnahme in der Steuerzentrale des Grundwasserwerks Hardhof. Die Einsichtnahme erfolgt durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung.
Dokumentation	Art. 7 ¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme durch eine Person, die Einsicht genommen hat, ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Direktorin oder dem Direktor der WVZ zuzustellen. ² Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten: a. Zeitpunkt der Bewilligung; b. Einsicht nehmende Personen; c. Zeitraum und Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials; d. Sachverhaltsfeststellung; e. empfohlene Massnahmen.
Verwendung der Videoaufzeichnungen	Art. 8 Videoaufzeichnungen werden ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet.
Aufbewahrung und Datenlöschung	Art. 9 ¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens 10 Tage nach der Aufzeichnung gelöscht oder überschrieben. ² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrungsdauer gestützt auf Art. 6–8 hiervor. Die Videoaufnahmen oder die davon benötigten Auszüge werden in diesen Fällen so lange gespeichert, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.
Sicherheitsmassnahmen	Art. 10 ¹ Der Zugriff auf die Aufnahmen wird durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte sichergestellt. ² Die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eingesetzten Technologien entsprechen dem aktuellen technischen Stand

und stellen sicher, dass unberechtigte Datentransfers ausgeschlossen und die Aufzeichnungen bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind.

³ Sämtliche Zugriffe auf die Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert. Die Protokolldaten umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung, auf die zugegriffen wurde, die Bearbeitung der Aufzeichnung und den vom Zugriff betroffenen Zeitraum. Die Protokolldaten werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Protokolldaten darf nur auf Anordnung der Direktorin oder des Direktors der WVZ zugegriffen werden.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Jede Änderung dieses Reglements wird der Datenschutzstelle und der Stadtkanzlei vorgängig zur Prüfung zugestellt.

Änderung des
Reglements

Art. 12 Das Reglement Videoüberwachung Wasserversorgung vom 5. September 2019 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang

Standort	Überwacher Bereich	Bemerkung	Videoüberwachung mit Aufzeichnung	
			Während Betriebszeit	Ausserhalb Betriebszeit
Grundwasserwerk Hardhof Hardhof 9 8064 Zürich	Einfahrtschranke und Arealtor	Blick vom Werkareal in Richtung Strasse Hardhof		x
	Eingangsbereich Dienstgebäude bei Parkkasse	Blick von aussen auf die Eingangstüre	x	x
	Zufahrtsschranken Parkdeck	Blick auf die beiden Parkdeckschranken und Teile des WVZ eigenen Parkdecks	x	x
Seewasserwerk Lengg Enzenbühlstrasse 2 8008 Zürich	Eingangstor Enzenbühlstrasse	Blick auf Tor in Richtung Werkareal		x
	Eingangstor Bleulerstrasse	Blick vom Werkareal in Richtung Bleulerstrasse		x
Seewasserwerk Moos Zwängiweg 8038 Zürich	Eingangstor Zwängiweg	Blick auf das Tor in Richtung Werkareal	x	x